2038.3.3.3-J

Hilfsmittel für die Rechtspflegerprüfung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz – Landesjustizprüfungsamt – vom 8. Juli 1997, Az. 2323 - PA - 931/97

(JMBl. S. 90)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Hilfsmittel für die Rechtspflegerprüfung vom 8. Juli 1997 (JMBl. S. 90), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. April 2026 (BayMBl. Nr. 212) geändert worden ist

I.

Bei der Rechtspflegerprüfung sind als Hilfsmittel zugelassen:

A) Im schriftlichen und im mündlichen Teil folgende Textsammlungen:
 1. Habersack, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung, ohne Ergänzungsband)
 2. Kral, Der Rechtspfleger in Bayern (Loseblattsammlung).

B) Im schriftlichen Teil zusätzlich:
 1. Bürgerliches Gesetzbuch von Grüneberg
 2. Handelsgesetzbuch von Hopt
 3. Zivilprozessordnung von Thomas/Putzo
 4. Zwangsversteigerungsgesetz von Stöber
 5. Grundbuchordnung von Demharter
 6. Strafgesetzbuch von Lackner/Kühl
 7. Strafprozessordnung von Schmitt/Köhler
 8. Netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner.

II.

1. Andere Hilfsmittel, auch Mobiltelefone, Smartwatches und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

2. Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

3. Schreibpapier darf nicht mitgebracht werden.

III.

1. Von den in Abschnitt I Buchst. A Nr. 1 und 2 und Buchst. B Nr. 8 zugelassenen Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die bis 14 Tage vor Beginn des schriftlichen Teils bzw. bis einen Tag vor dem individuellen Termin des mündlichen Teils eines Prüfungsteilnehmers jeweils zuletzt erschienenen Ergänzungslieferungen der in Abschnitt I Buchst. A Nr. 1 und 2 zugelassenen Hilfsmittel können bei diesem Teil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden.

2. Von den übrigen Hilfsmitteln sind jeweils zwei verschiedene Auflagen zugelassen.

3. Ergänzungslieferungen bzw. Neuauflagen, die später als 14 Tage vor dem ersten Prüfungstag des schriftlichen Teils bzw. am Tag des individuellen Termins des mündlichen Teils eines Prüfungsteilnehmers erscheinen, sind nicht zugelassen.

IV.

1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) und Ordnungsnummern der in Abschnitt I Buchst. A. zugelassenen Hilfsmittel sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.

3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese unbeschriftet sind oder ausschließlich Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

V.

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Rechtspflegerprüfung vom 15. März 1984 (JMBl S. 76), geändert durch Bekanntmachung vom 3. Februar 1994 (JMBl S. 38) außer Kraft.